

SATZUNG des KANU-CLUB KONSTANZ e.V.

in der Fassung vom 20. November 1987, letzte Änderung 12. April 2011

§ 1 Name und Sitz

Der am 01. Juni 1932 gegründete Verein führt den Namen "Kanu-Club Konstanz e.V." und hat seinen Sitz in Konstanz. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Klub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Kanusports und ergänzender Sportarten. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Unmöglichkeit der Zweckerreichung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachlagen übersteigt, an die Stadt Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Unbescholtene werden. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet die Vorstandschaft. Gegen eine Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben, deren Entscheidung endgültig ist. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des Vertretungsberechtigten notwendig.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, Familienmitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Kindern.

Ehrenmitglieder werden durch gemeinsamen Beschluss von Vorstandschaft und Ältestenrat ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen durch die Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Grobe Verletzungen sind z.B. unehrenhaftes Verhalten, Verstoß gegen den Vereinsfrieden und Nichtzahlung des Beitrages bis zum Ablauf des Geschäftsjahres trotz Mahnung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussgrund ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben. Schiedsgericht ist der Ältestenrat.

Das Mitglied bleibt bis zum Ausscheidungstag verpflichtet, Beiträge zu bezahlen. Außerdem hat es bei seinem Austritt das in seinem Besitz befindliche Clubeigentum und die Schlüssel herauszugeben.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zu regelmäßigen Beitragszahlungen sowie zu Umlagen und Arbeitsleistungen für besondere Zwecke verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge sind jeweils zum 01. April fällig.

§ 7 Bootslager

Die in den Vereinsgebäuden befindlichen Bootslager werden auf Grund von Vormerkungen entsprechend dem Bootstyp an Mitglieder vergeben. Die Vorstandschaft beschließt die Vergabe unanfechtbar. Die Bootslager dürfen nicht untervermietet oder für gewerbliche Zwecke benutzt werden. Die Boote müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gekennzeichnet sein. Änderungen durch Boots oder Eigentümerwechsel sind dem Bootshauswart unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft, die Mitgliederversammlung und der Ältestenrat.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden der Vorstandschaft. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden in Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Im

Innenverhältnis wird geregelt, daß der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

§ 10 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Bootshauswart.

Bei Bedarf können weitere Mitglieder der Vorstandschaft gewählt werden. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung bis auf Widerruf oder bis zur Amtsniederlegung des betreffenden Mitgliedes gewählt. Der Widerruf muss von der Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Sie fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sitzungen der Vorstandschaft sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder ein Drittel der Vorstandschaftsmitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich und zwar zu Beginn des Kalenderjahres hat eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Ihr obliegen unter anderem die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft, des Berichts des Kassenprüfers die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder, und die Benennung des Kassenprüfers. Ferner sind ihr die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins vorbehalten.

Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Familienmitglieder werden durch den Verein gemeinsam eingeladen. Diese Form der gemeinsamen Ladung aller Familienmitglieder ist so lange zulässig, bis eines oder mehrere der betroffenen Mitglieder den Wunsch auf persönliche Ladung dem Verein schriftlich mitgeteilt haben.

Bei Einladungen Hierbei ist eine Frist von einer Woche einzuhalten, als Fristbeginn gilt das Datum der Aufgabe der Einladung zur Post. Bei Veröffentlichungen im "Südkurier" - Ausgabe Konstanz - ist Fristbeginn der Erscheinungstag.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden durch Handerheben oder auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden durch geheime Wahl gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Lediglich zu Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen notwendig.

§ 12 Der Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehören die Ehrenmitglieder und drei erfahrene Mitglieder an, von denen eins Mitglied der Vorstandschaft ist. Die Mitglieder des Ältestenrats werden, soweit sie nicht Ehrenmitglieder sind, von der Jahreshauptversammlung gemäß § 10 gewählt. Die Vorstandschaft bestimmt aus ihrer Mitte das Mitglied für den Ältestenrat. Der Ältestenrat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Ältestenrat ist berufen, um Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten, bei Entscheidungen des Vorstandes als Berufungsinstanz zu wirken, soweit nach der Satzung nicht Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben ist, sowie bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern mitzustimmen.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die Sitzungen der Vorstandschaft und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden beschlossen werden.

§ 15 Schluss

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. November 1987 beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt tritt die alte Satzung außer Kraft, früher gefasste Satzungsänderungsbeschlüsse sind in die vorstehende Satzung eingearbeitet.